

Volksantrag

und

Stellungnahme

der Landesregierung

Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekennt sich zum flächendeckenden Erhalt der heimischen Landwirtschaft. Die Landesregierung wird aufgefordert, bestehende Förderprogramme dahingehend weiterzuentwickeln, dass landwirtschaftliche Betriebe aller Wirtschaftsweisen noch besser ihre Leistungen für Artenvielfalt erbringen können. Dazu ist insbesondere der kooperative Natur- und Artenschutz auszubauen und es sind Anreize zu schaffen, die dazu geeignet sind, die Artenvielfalt zu fördern und den Familienbetrieben eine nachhaltige Perspektive zu bieten.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ursachen des Artenrückgangs in seiner Vielfalt zu begegnen. Neben der Landwirtschaft müssen alle weiteren Verursacher auch ihren Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten. Hierzu muss die Landesregierung geeignete Maßnahmen und Anreize für Wirtschaft und Zivilgesellschaft entwickeln und anbieten.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, anstelle eines erweiterten Verbots des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, eine fachlich fundierte und wirkungsvolle Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie zu forcieren und damit auch in Landschaftsschutz- und Natura 2000-Gebieten zukünftig die Erzeugung regionaler Lebensmittel und den Erhalt der Kulturlandschaft zu ermöglichen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, in den Forschungseinrichtungen des Landes die Ursachen des Artenschwundes und geeignete Gegenmaßnahmen umfassend zu untersuchen und die Ergebnisse zentral auswerten zu lassen. Darüber hinaus sind Forschungs- und Förderprogramme zum alternativen und integrierten Pflanzenschutz aufzulegen, um den Einsatz moderner Technologien auch in kleineren Agrarstrukturen zu ermöglichen.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, nach dem Motto „Schützen durch Nutzen“ hinsichtlich Streuobstwiesen auf die Einführung eines formellen Biotop-schutzes zu verzichten und stattdessen die Förderung der Pflege und des Erhalts zu verbessern.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den durchschnittlichen täglichen Flächenverbrauch im Land schrittweise auf die in der Nachhaltigkeitsstrategie vorgesehenen Ziele zu reduzieren.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Öko-sektor im Land nachfrageorientiert weiter zu fördern und auszubauen.

Eingegangen: 06.03.2020/Ausgegeben: 20.04.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um im Bildungswesen die Bedeutung regionaler Ernährung und Biodiversität zu vermitteln.
9. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Kulturlandschaftsrat zum Erhalt von Landwirtschaft und Artenvielfalt einzurichten, der die verschiedenen Interessen aus Umweltschutz, Landnutzung, Wirtschaft und Handel sowie die Erkenntnisse aus der Forschung bündelt und voranbringt.
10. Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass auch der Handel seiner besonderen Verantwortung im Sinne des Artenschutzes und einer nachhaltigen heimischen Landwirtschaft gerecht wird.

Begründung des Volksantrages „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“:

A. Allgemeiner Teil:

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg haben unsere einzigartige, vielfältige Kulturlandschaft entscheidend geprägt. Daher empfinden die Bauernfamilien eine besondere Verantwortung, diese Landschaft mit ihrer Artenvielfalt zu erhalten und die Bevölkerung mit hochwertigen, regionalen Lebensmitteln zu versorgen.

Ein Rückgang der Biodiversität hat vielfältige Ursachen. Bedeutend sind bspw. die Veränderungen des Klimas, der Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung, der stark zunehmende Verkehr, naturferne Gärten aber auch die Produktion von Lebensmitteln durch die Landwirtschaft. Somit ist der Schutz der Artenvielfalt eine gemeinschaftliche Aufgabe, bei der alle, die Politik, die Wirtschaft und der Verbraucher, gemeinsam an einem Strang ziehen müssen. Dabei müssen die Konsequenzen von gesetzlichen Vorgaben zu Ende gedacht werden. Eine unüberlegte Verschärfung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft würde den meist familiengeführten Betrieben hierzulande die Perspektiven rauben, da sie mit Lebensmitteln aus Ländern konkurrieren müssten, welche unter teilweise inakzeptablen Umwelt- und Sozialstandards hergestellt werden. Die Bürger wollen regional erzeugte Lebensmittel aus Baden-Württemberg und den Erhalt bäuerlicher Familienbetriebe im Land.

Die Initiatoren des Volksantrages „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ und die sich daran beteiligenden Bürgerinnen und Bürger fordern den Landtag nach Artikel 59 Absatz 2 Landesverfassung auf, für den Erhalt unserer über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft als herausragender Wert für den Einzelnen wie die Gemeinschaft einzutreten und für die gesellschaftliche Anerkennung der Leistungen der Landwirte dafür zu werben.

B. Einzelbegründung:

Zu 1.:

Das Modell Baden-Württemberg – Kooperation statt Verbote

Die Landwirtschaft trägt als Gestalter der Kulturlandschaft eine Mitverantwortung für die Artenvielfalt.

Sie hat ein elementares Interesse an deren Erhalt und Förderung, auch als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion. Ein Rückgang an Biodiversität gefährdet die regionale Produktion von Lebensmitteln in Baden-Württemberg. Die Vielfalt unserer bäuerlichen Familienbetriebe muss erhalten werden. Die vorbildliche Förderpolitik des Landes darf deshalb nicht durch ordnungspolitische Vorgaben in Frage gestellt werden. Die seit Jahren kontinuierlich steigende Bereitschaft der Landwirtschaft, freiwillige Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen umzusetzen, belegen den Erfolg des kooperativen Umweltschutzes als zentrales Element einer

Biodiversitätsstrategie. Dazu ist das vertragliche Angebot zielgerichteter Natur- und Artenschutzmaßnahmen für die Landwirtschaft weiter auszubauen (FAKT, LPR), z. B. durch produktionsintegrierte Artenschutz-Maßnahmen oder die Bindung von CO₂ durch zusätzlichen Humusaufbau im Boden.

Zu 2.:

Landwirtschaft und Gesellschaft – Gemeinsam an einem Strang ziehen

Wissenschaftlicher Konsens ist, dass die Ursachen für den Insektenschwund und den Artenrückgang vielfältig sind und nicht allein die Landwirtschaft dafür die Verantwortung trägt. Neben der Landwirtschaft müssen alle weiteren Verursacher auch ihren Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten.

Deshalb ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Hierzu soll die Landesregierung geeignete Maßnahmen für alle betroffenen Akteure in Wirtschaft und Zivilgesellschaft entwickeln und anbieten. Die Landesregierung soll den Bürgern, Kommunen und Unternehmen Anreize zur Verfügung stellen, zum Beispiel für die Schaffung und Pflege von Lebensräumen, Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und für klima- und umweltbewusstes Handeln. Im Bereich des Pflanzenschutzes in Kleingärten oder der Anlage von Schottergärten und Vogelschutz an Gebäuden liegen hierzu beispielsweise Handlungsfelder für Verbesserungen.

Zu 3.:

Pflanzenschutzreduktionsstrategie statt pauschaler Verbote

Die Landesregierung soll Anreize zur Teilnahme an Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen weiter ausbauen. Dabei müssen insbesondere Fördermaßnahmen, die zu einer Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln beitragen können, entwickelt und angeboten werden. Die erfolgreiche Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft dient der Artenvielfalt, erhält unsere Kulturlandschaft und sichert die Lebensmittelerzeugung durch Familienbetriebe im Land. Ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln u. a. in Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Flächen würde dagegen die Existenz betroffener Betriebe gefährden. Die im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vorgesehene Ausnahmeregelung würde diese Existenzgefährdung aufgrund fehlender Umsetzbarkeit nicht beseitigen. Anstelle eines solchen Verbots plädiert die Landwirtschaft für eine wirksame Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie. Betriebe mit Bewirtschaftungsflächen in Schutzgebieten müssen durch verstärkte Beratungsangebote und Fördermaßnahmen dabei unterstützt werden.

Zu 4.:

Forschung – Wissen, das Richtige tun

Die Ursachen und Faktoren, welche sich auf die Artenvielfalt auswirken, sind zahlreich und wirken untereinander in komplexer Art und Weise zusammen. Sie berühren eine Vielzahl von gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen. Diese gilt es zu erforschen, um nachhaltige Ansätze zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt in Baden-Württemberg zu entwickeln. Unabdingbar ist auch ein laufendes Monitoring der Artenvielfalt in Baden-Württemberg. Nur auf der Basis einer flächendeckenden Bestandsanalyse können zielführende Maßnahmen entwickelt werden.

Die konventionelle und die ökologische Landwirtschaft bekennen sich zum landwirtschaftlichen Pflanzenschutz, da er eine tragende Säule zum Erhalt unserer Lebensmittelerzeugung und Kulturlandschaft ist. Strategien zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln müssen gewährleisten, dass die heimische Landwirtschaft weiterhin marktfähige Lebensmittel erzeugen kann. Die Forschung kann aufzeigen, wie Pflanzenschutz, Insektenschutz und umweltschonende Produktion immer besser vereint werden können.

Die Landwirtschaft befürwortet wissenschaftlich getragene Strategien zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Der je nach Schädlingsdruck oder Wetterlage notwendige Schutz der Pflanzen für die Erzeugung sicherer und hochwertiger Lebensmittel muss dabei stets gewährleistet bleiben. Die Landesregierung wird aufgefordert, Forschungs- und Förderprogramme aufzulegen, sodass praxisorientierte Reduktionsstrategien entwickelt und umgesetzt werden können. Dabei bietet die Kombination von zielgenauer Ausbring- und digitaler Technik großes Potential zur Optimierung einer gezielten und bedarfsgerechten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Optimierungspotential besteht auch bei der Weiterentwicklung und Verbesserung von Prognosemodellen. Den landwirtschaftlichen Betrieben im Land müssen solche moderne Technologien und eine leistungsfähige Infrastruktur (z. B. Datennetz im 5G-Standard) flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Eine erfolgreiche Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie muss vom Land durch eine wirkungsvolle Investitionsförderung für moderne Pflanzenschutztechniken unterstützt werden.

Zur besseren Verbreitung soll das Land das Netz von Demonstrationsbetrieben mit integriertem Pflanzenschutz ausbauen. Ein Netz von Pilotbetrieben muss vom Land sofort mit modernster Technik ausgerüstet werden. Durch eine intensive amtliche Beratung muss mit solchen Best-Practice-Betrieben das Optimierungspotential bei der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln durch moderne Techniken erschlossen und die Erfahrungen in die Praxis getragen werden.

Zu 5.:

Streuobst und Grünland – Kulturgüter durch Nützen bewahren

Unzählige Nebenerwerbs- und Hobbylandwirte bewirtschaften und bewahren Streuobst, artenreiches Grünland und wertvolle Weinbergterrassen. Dieses Engagement und die dabei meist unter erschwerten Bedingungen ausgeführte Pflegearbeit müssen unterstützt werden.

Zu 6.:

Flächenverbrauch – schrittweise einschränken

Durch die Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsfläche verschwinden in Baden-Württemberg täglich Lebensräume und Verbindungskorridore für Tier- und Pflanzenarten. Zur Reduktion des Flächenverbrauchs müssen auch Anreize zum flächensparenden Bauen geschaffen werden. Innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft soll die Ressource Boden möglichst geschont werden.

Zu 7.:

Ökolandbau – durch Nachfragesteigerung voranbringen

Baden-Württemberg gilt als Pionierland des Ökolandbaus. Seit Jahrzehnten steigt die Zahl der Öko-Betriebe sowie die von ihnen bewirtschaftete Fläche. Der Öko-Markt bietet vielen Betrieben im Land eine höhere Wertschöpfung. Begrenzender Faktor des Wachstums ist vor allem die Nachfrage. Es muss eine Verbesserung der Erzeugungs-, Erfassungs- und Verarbeitungsstrukturen im Biobereich gemäß den Erfordernissen des Marktes gefördert werden.

Zu 8.:

Ausbildung – Biodiversität in Lehrplänen

Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sollten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in den Lehrplänen an allgemeinbildenden, fachbildenden und weiterführenden Bildungseinrichtungen aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine grundlegende Artenkenntnis überhaupt vermittelt wird. Schulungs-, Werbe- und Marketingmaßnahmen zur Nachfragesteigerung nach regionalen Produkten sind zu verstärken. Ernährungszentren sind auszubauen, um die Bevölkerung über eine gesunde und regionale Ernährung aufzuklären. Regionalität und Saisonalität der Ernährung gehören in die Lehrpläne.

Zu 9.:

Kulturlandschaftsrat – fachkompetent und unabhängig

Eine ganzheitliche Biodiversitätsstrategie bedarf auch einer gesamtgesellschaftlichen Befassung. Als übergreifende und treibende Kraft dafür ist ein Kulturlandschaftsrat einzurichten. Dieser bündelt die verschiedenen Interessen aus Umweltschutz, Landnutzung sowie Wirtschaft und die Erkenntnisse aus der Forschung. Zugleich nimmt er auch die Bevölkerung und den Handel in die Pflicht, aktiv zu werden.

Der Kulturlandschaftsrat soll dem Landtag und der Landesregierung im Rahmen regelmäßiger Anhörungen berichten und beraten.

Zu 10.:

Lebensmittelhandel – An Ladentheke werden Weichen gestellt

Die Bürgerinnen und Bürger entscheiden über ihr Einkaufsverhalten, wie Landwirtschaft in Baden-Württemberg betrieben wird. Daher muss in der Bevölkerung das Bewusstsein für einen nachhaltigen und regionalen Lebensmittelkonsum geschaffen werden, der auch vom Lebensmitteleinzelhandel mitgetragen und unterstützt wird. Die Förderung der regionalen Vermarktung durch das Land muss weiterentwickelt werden.

Stellungnahme der Landesregierung

Mit Schreiben des Staatsministeriums vom 17. April 2020 Nr. III – 8800 nimmt die Landesregierung zu dem Volksantrag wie folgt Stellung:

Stellungnahme zum Volksantrag

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekennt sich zum flächendeckenden Erhalt der heimischen Landwirtschaft. Die Landesregierung wird aufgefordert, bestehende Förderprogramme dahingehend weiterzuentwickeln, dass landwirtschaftliche Betriebe aller Wirtschaftsweisen noch besser ihre Leistungen für Artenvielfalt erbringen können. Dazu ist besonders der kooperative Natur- und Artenschutz auszubauen und es sind Anreize zu schaffen, die dazu geeignet sind, die Artenvielfalt zu fördern und den Familienbetrieben eine nachhaltige Perspektive zu bieten.

Zu 1.:

Bestehende, geeignete Förderprogramme wurden bereits und werden auch zukünftig von der Landesregierung dahingehend weiterentwickelt, dass landwirtschaftliche Betriebe aller Wirtschaftsweisen noch bessere Leistungen für die Artenvielfalt erbringen und dafür finanzielle Unterstützung erhalten können. In noch fehlenden Bereichen wird die Landesregierung entsprechende attraktive Förderprogramme entwickeln und unterstützt den Volksantrag in diesem Punkt. Die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Zu nennen sind insbesondere das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) und die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) des Landes Baden-Württemberg, die im Wesentlichen auch die Artenvielfalt in den Blick nehmen und mit denen landwirtschaftliche Betriebe in der Durchführung biodiversitätssteigernder Maßnahmen finanziell unterstützt werden. Die Landesregierung hat die finanziellen Mittel für diese FAKT- und LPR-Maßnahmen in den letzten Jahren erhöht, um eine breite Teilnahme an den Programmen zu ermöglichen.

Der kooperative Natur- und Artenschutz wird zum einen durch die Gestaltung der Förderprogramme umgesetzt. Zum anderen hat die Landesregierung durch die Einrichtung eines Dialogforums Landwirtschaft und Naturschutz, welches sie im Eckpunktepapier der Landesregierung zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg im Oktober 2019 beschlossen hat, einen weiteren wichtigen Schritt zur Kooperation und zur Nutzung von Synergieeffekten unternommen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ursachen des Artenrückgangs in seiner Vielfalt zu begegnen. Neben der Landwirtschaft müssen alle weiteren Verursacher auch ihren Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten. Hierzu muss die Landesregierung geeignete Maßnahmen und Anreize für Wirtschaft und Zivilgesellschaft entwickeln und anbieten.

Zu 2.:

Die Landesregierung begreift die Ursachen des Artenrückgangs als vielschichtig. Die Landwirtschaft hat daran zwar einen Anteil, ist aber nicht alleine verantwortlich. Daher wurden im Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) (Gesetzentwurf) Maßnahmen ergriffen und Regelungen vorgesehen, die nicht nur die Landwirtschaft betreffen.

So dient beispielsweise § 21 NatSchG-E dazu, die Lichtverschmutzung zur Erhöhung des Insektenschutzes einzudämmen. § 21 a NatSchG-E soll dazu führen, dass Gartenanlagen insektenfreundlicher gestaltet werden. § 34 a NatSchG-E verbietet den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten, soweit eine solche Regelung im Zuständigkeitsbereich des Landes möglich ist. Diese Vorschriften richten sich mithin an Bürgerinnen und Bürger, Firmen und die öffentliche Hand.

In § 2 Abs. 1 NatSchG-E wird die öffentliche Hand verpflichtet, öffentliche, parkartige oder gärtnerisch gestaltete Grünflächen sowie das Umfeld öffentlicher Einrichtungen insektenfreundlich zu gestalten und zu pflegen. Die Kommunen werden zudem aufgefordert, Biotopverbundpläne zu erstellen und die Landschafts- und Grünordnungspläne anzupassen (§ 22 Abs. 2 NatSchG-E). Insoweit wird auf das Novellierungspaket der Landesregierung zum NatSchG und LLG verwiesen.

Der Landesregierung ist bewusst, dass auch die Flächenversiegelung einen Anteil am Artenrückgang beiträgt. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 6 wird verwiesen.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, anstelle eines erweiterten Verbots des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, eine fachlich fundierte und wirkungsvolle Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie zu forcieren und damit auch in Landschaftsschutz- und Natura 2000-Gebieten zukünftig die Erzeugung regionaler Lebensmittel und den Erhalt der Kulturlandschaft zu ermöglichen.

Zu 3.:

Die Landesregierung beabsichtigt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf, eine wirkungsvolle Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie umzusetzen. Landesweit soll der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030 um 40 % bis 50 % in der Menge reduziert werden. § 17 b Abs. 1 LLG-E schafft dafür die Grundlage. Für die Jahre 2023 und 2027 sind Evaluierungen dieses Zieles vorgesehen.

Darüber hinaus sollen nach § 34 NatSchG-E ab dem Jahr 2022 jegliche Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten verboten werden. Ausnahmeregelungen hiervon sind zugunsten land- und fischereiwirtschaftlicher Betriebe in § 34 NatSchG-E vorgesehen.

In den weiteren Schutzgebieten und Schutzobjekten (Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Kern- und Pflegezone der Biosphärengebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale) soll die Bewirtschaftung nach den verbindlichen Regeln des Integrierten Pflanzenschutzes mitsamt den landesspezifischen Regeln in § 17 c LLG-E allerdings weiterhin zulässig sein.

Vorgesehen ist eine Reduktion der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel um 40 % bis 50 % in allen Bereichen im Land Baden-Württemberg bis zum Jahre 2030. Das zuständige Ministerium ermittelt hierzu jährlich den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anhand der Daten eines repräsentativen Betriebsmessnetzes in der Landwirtschaft sowie durch Datenerhebung für die Bereiche Forst, Haus und Kleingarten, öffentliche Grünflächen und Verkehr. Dabei werden auch weitere qualifizierte Daten berücksichtigt. Zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sollen eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei sind im Rahmen des Eckpunktepapiers der Landesregierung im Wesentlichen drei Maßnahmen beschlossen worden. So ist die Etablierung landesspezifischer Vorgaben in Schutzgebieten geregelt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten mit Ausnahme der Naturschutzgebiete erfolgt nach den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes. Neben den allgemeinen Grundsätzen sind in Schutzgebieten dabei zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz verpflichtend einzuhalten. Ziel ist, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Neben der Förderung des Ökologischen Landbaus wird die Landesregierung die Agrarumweltförderung so weiterentwickeln, dass die Leistungen für den Naturschutz deutlich verbessert werden. Dies bedingt auch eine deutliche Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Außerdem soll mit Maßnahmenbeispielen (best practice) eine breite Mitwirkung landwirtschaftlicher Betriebe erreicht werden. Hierzu wird die Landwirtschaftsverwaltung in enger Zusammenarbeit mit der Praxis für die unterschiedlichen Betriebstypen und in den verschiedenen Regionen ein Netz von Muster- und Demonstrationsbetrieben aufbauen. In diesen Betrieben sollen insbesondere praxistaugliche Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln als Diskussions- und Schulungsplattform etabliert werden.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, in den Forschungseinrichtungen des Landes die Ursachen des Artenschwundes und geeignete Gegenmaßnahmen umfassend zu untersuchen und die Ergebnisse zentral auswerten zu lassen. Darüber hinaus sind Forschungs- und Förderprogramme zum alternativen und integrierten Pflanzenschutz aufzulegen, um den Einsatz moderner Technologien auch in kleineren Agrarstrukturen zu ermöglichen.

Zu 4.:

Das Land betreibt in den Landesanstalten, besonders im Landwirtschaftlichen Technologiezentrum (LTZ) Augustenbergring und in der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), kontinuierlich Grundlagen- und Ursachenforschung zum Artenschwund und prüft regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Gegensteuerung.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die ambitionierten Ziele nur mit Forschungs- und Förderprogrammen erreicht werden können. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht deshalb folgende Maßnahmen vor: Zum Ausbau der Beratung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Pflanzenschutz, Pflanzenschutzmittelreduktion, integrierter Pflanzenschutz und Ökolandbau sollen die Personalressourcen verstärkt werden. Außerdem soll die Modulberatung in diesen Bereichen gestärkt werden. Ferner sollen regionale Demonstrationsbetriebe zur beispielhaften Umsetzung von Maßnahmen der Pflanzenschutzmittelreduktion aufgebaut werden. Schließlich sollen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm Investitionen in die Modernisierung der Applikationstechnik und der Einsatz von digitaler Technik im Ackerbau sowie in den Sonderkulturen weiter unterstützt werden. Die Digitalisierung in der Landwirtschaft wird über verschiedene Fördermaßnahmen und Projekte des Landes unterstützt, beispielsweise wird der amtliche Satellitenpositionierungsdienst SAPOS® für hochpräzise Positionierungsaufgaben u. a. in der Flächenbewirtschaftung zukünftig entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Zusätzliche, geeignete Fördermaßnahmen und Anpassungen bestehender Förderprogramme an das Eckpunktepapier der Landesregierung werden auf der Basis der Entscheidungen zum Landeshaushalt der Jahre 2020/2021 etabliert.

5. Die Landesregierung wird aufgefordert, nach dem Motto „Schützen durch Nützen“ hinsichtlich Streuobstwiesen auf die Einführung eines formellen Biotopschutzes zu verzichten und stattdessen die Förderung der Pflege und des Erhalts zu verbessern.

Zu 5.:

Die Landesregierung hat bewusst darauf verzichtet, Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope zu schützen. § 33 a NatSchG-E sieht als Spezialnorm lediglich ein Erhaltungsgebot und ein Umwandlungsverbot von Streuobstbeständen ab einer Mindestflächengröße von 1.500 qm vor, wobei das Fällen einzelner Bäume sowie Pflegemaßnahmen weiterhin möglich bleiben sollen.

Mit verschiedenen Förderinstrumenten wird die Pflege und Inwertsetzung von Streuobstwiesen bereits jetzt durch die Landesregierung unterstützt. Die Pflege naturschutzfachlich wertvoller Streuobstwiesen in bestimmten Gebietskulissen kann beispielsweise über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gefördert werden. Die aufwändige Pflege des Grünlandes unter Streuobstbeständen wird über die Streuobstmaßnahme in FAKT gefördert und betrifft rund 1,3 Mio. Bäume. Weiterhin unterstützt das Land den fachgerechten Schnitt von Streuobstbäumen über die Förderung Baumschnitt – Streuobst (landesweit über 400.000 Bäume), die in den Jahren 2020 bis 2025 fortgeführt werden wird, sowie die Vermarktung von Produkten aus 100 % Streuobst über die sogenannte Merkblattförderung.

Seit April 2017 wurde im Rahmen eines Projekts das Kompetenzteam Kleinbrennerei an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO) eingerichtet, um die Produktion und Vermarktung von Destillaten aus Streuobst zu stärken. Das Team wurde nun verstetigt und das Projekt entfristet.

Zusätzlich gibt es zahlreiche kommunale Förderprogramme zur Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen.

Die Fördermaßnahmen sowie die von der Landesregierung flankierend vorgesehene gesetzliche Regelung des § 33 a NatSchG-E zielen vor allem auf einen Schutz der Streuobstwiesen durch Pflege und Nutzung ab und werden, vor allem bei konsequenter Weiterverfolgung und Ausweitung, wofür sich die Landesregierung einsetzt, für den Erhalt der Streuobstbestände als zielführend erachtet.

6. Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den durchschnittlichen täglichen Flächenverbrauch im Land schrittweise auf die in der Nachhaltigkeitsstrategie vorgesehenen Ziele zu reduzieren.

Zu 6.:

Das in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zum Ausdruck gebrachte Anliegen eines schonenden und effizienten Umgangs mit der begrenzten Ressource Fläche wird geteilt. Ziel der Landesregierung ist – wie bereits im Baugesetzbuch des Bundes verankert – eine bedarfsgerechte Flächenausweisung durch die Kommunen bei gleichzeitigem Vorrang der Innenentwicklung sowie einer effizienten Flächennutzung. Hierfür steht auch die im Koalitionsvertrag auf Landesebene niedergelegte „Netto-Null“ als langfristiges Ziel beim Flächenverbrauch. Auch drückt sich dies in den vielfältigen Förder- und Unterstützungsangeboten des Landes an die Kommunen aus. Über die Aufstellung von Bauleitplänen entscheiden die Kommunen jedoch im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Planungshoheit in eigenem Ermessen. Sie haben dabei die Vorgaben des BauGB zu beachten, das einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden vorgibt. Der Vorrang der Innenentwicklung etwa ist bereits in § 1 Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB gesetzlich verankert. Allerdings müssen die Gemeinden ihren Bauflächenbedarf im Genehmigungsverfahren für ihren Flächennutzungsplan gegenüber den höheren Verwaltungsbehörden nach einem landeseinheitlichen Prüfmaßstab plausibel darstellen. Der Bedarfsprüfung legen die Genehmigungsbehörden unter anderem die Lage der Gemeinde, die Entwicklung der Einwohnerzahl und die Begründung zusätzlicher Gewerbeflächenbedarfe, aber auch die bestehenden Flächenpotenziale im Innenbereich und Strategien zu deren Mobilisierung zugrunde. Damit wird sichergestellt, dass Bauflächen im Flächennutzungsplan nur in einem Umfang ausgewiesen werden, der dem voraussichtlichen Bedarf der Planungsträger entspricht.

Auf der untergesetzlichen Ebene hat sich die Landesregierung mit den Herausforderungen des Flächenverbrauchs befasst. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes enthält Ansätze, diesen Herausforderungen angemessen gerecht zu werden. Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt danach auch, eine zukunftsgerechte Stadt- und Raumentwicklung umzusetzen.

Trotz einer notwendigen verstärkten Bautätigkeit ist der effiziente Umgang mit Flächen als nicht vermehrbare Ressource erforderlich, u. a. über den Grundsatz „innen vor außen“. Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) steht ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden zur Verfügung. Der Schwerpunkt des ELR liegt auf der Innenentwicklung. Das ELR leistet durch die Konzentration auf den Innenbereich einen erheblichen Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Daneben unterstützt das Land die Städte und Gemeinden mit Programmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, u. a. mit dem Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innentwicklung“ und den Programmen der Städtebauförderung bei einer nachhaltigen und integrierten städtebaulichen Entwicklung.

Ein weiterer Aspekt zur Förderung der Innenentwicklung ist der Wegfall des Bestandsschutzes für längere Zeit leerstehende Ställe, den das MLR bei der Novellierung der Landesbauordnung gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium eingebracht hat. Ziel ist insbesondere, die Innenentwicklung zu erleichtern und den zusätzlichen Flächenverbrauch von Landwirtschaftsflächen für die notwendige Schaffung von Wohnraum zu vermindern.

Angesichts der hohen Bedeutung von Wohnungsbau, Schaffung von Infrastruktur und Erhalt von Arbeitsplätzen muss der Schutz der Fläche als Ernährungsgrundlage, für Erholung und Natur als ein ebenfalls sehr hohes Gut mit den anderen Zielen abgewogen werden. Dabei betrifft der Flächenschutz als Querschnittsziel zahlreiche Politik- und Planungsbereiche mit Auswirkungen auf die Fläche, wie beispielsweise die Verkehrs-, Klima-, Umwelt-, Wirtschafts-, Wohnungsbau-, Agrar- und Steuerpolitik.

Im Rahmen der Gesetzesnovelle des LLG sind zudem vor dem Hintergrund des Ausgleichs zwischen dem Naturschutz, der Flächeninanspruchnahme für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen und der Notwendigkeit der Nutzung der Böden für die Landwirtschaft Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen in § 16 Abs. 2 LLG-E als wichtige Entscheidungshilfen vorgesehen.

7. Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ökosektor im Land nachfrageorientiert weiter zu fördern und auszubauen.

Zu 7.:

Im Eckpunktepapier der Landesregierung ist der Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft auf 30 bis 40 % bis zum Jahr 2030 als Ziel des Landes vorgesehen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht daher eine Vielzahl von Maßnahmen vor, um den Ökosektor und die Nachfrage nach Produkten aus diesem Sektor auszubauen. § 17a Abs. 2 Nr. 1 LLG-E sieht beispielsweise vor, mit dem Programm „Beratung.Zukunft.Land“ Beratungsmodule für landwirtschaftliche Unternehmen anzubieten, um die Umstellung auf eine Bewirtschaftung nach ökologischen Grundsätzen zu begleiten.

Der Ausbau des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg soll zudem markt- und nachfrageorientiert erfolgen. Dazu braucht es unternehmerische Aktivitäten von Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern sowie eine weiterhin steigende Nachfrage nach regionalen Bioerzeugnissen. Die Basis für Maßnahmen wird eine Studie zur Erhebung und Analyse des Produktions- und Marktpotenzials für Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus Baden-Württemberg einschließlich davon abzuleitenden Handlungsempfehlungen für die Land- und Ernährungswirtschaft sowie für Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg bilden. Diese wird gerade ausgeschrieben.

Integraler Bestandteil der Umsetzung des Eckpunktepapiers der Landesregierung und Dreh- und Angelpunkt der Stärkung der Nachfrage nach ökologischen Produkten ist der Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“, in dem Handlungsfelder und Maßnahmen formuliert und gebündelt sind, die sich an der Wertschöpfungskette orientieren. Vorgesehen sind z. B. Demonstrationsbetriebe für den ökologischen Landbau in Verbindung mit Biodiversität, mehr Bio in der Außer-Haus-Verpflegung, Bildungsmaßnahmen zum ökologischen Landbau, Maßnahmen zur Verbraucherinformation über regionale Bioprodukte sowie Initiativen für einen höheren Anteil an Bio-Lebensmitteln in der handwerklichen Lebensmittelverarbeitung. Laufende Maßnahmen wie die Bio-Musterregionen Baden-Württemberg werden fortgeführt.

Eine Schlüsselrolle in der weiteren Entwicklung des ökologischen Landbaus kommt der Vermarktung von ökologischen bzw. biologischen Erzeugnissen zu. Das Land will daher die Entwicklung der Nachfragesteigerung gezielt unterstützen.

Über die MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, projektbezogen gemeinschaftliche Aktivitäten für Qualitätsprodukte aus Baden-Württemberg zu unterstützen. Zielsetzung dabei ist, den Anteil der Produkte, die eine gesicherte Qualität über dem gesetzlichen Standard sowie eine nachvollziehbare und transparente Herkunft vom Acker bis zur Theke gewährleisten können (z. B. Produkte mit dem Qualitätszeichen [QZBW] oder Biozeichen Baden-Württemberg [BioZBW]), zu erhöhen und dabei deren Erzeuger und Verarbeiter zu unterstützen. Alle in Baden-Württemberg ansässigen Erzeugersammenschlüsse und Kooperationen von z. B. Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft können somit die Möglichkeiten und Instrumente des Gemeinschaftsmarketings (Regionalkampagne, Bio-Aktionsplan Baden-Württemberg und der Unterstützung der Inwertsetzung von Produkten aus Streuobst) entsprechend den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen nutzen. Auch mit den Instrumenten des EU-Geoschutzes (g. U, g. g. A, g. t. S.) können über die entsprechende Inwertsetzung Biodiversität und Artenvielfalt in der Fläche vorabgebracht werden. Als ein erfolgreiches Beispiel seien hier die vielfältigen Verarbeitungsprodukte aus Heumilch g. t. S. genannt.

Auch die Zusammenarbeit und die Nutzung von Synergieeffekten mit der Fördergemeinschaft für Qualitätsprodukte aus Baden-Württemberg e. V. soll entsprechend weiter verstetigt werden.

Der Auf- und Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für Qualitätsprodukte, wie u. a. Ökoprodukte, wird über die Marktstrukturförderung sowohl bei der investiven Förderung für Unternehmen, die überwiegend Qualitätsprodukte erfassen und verarbeiten, als auch bei Startbeihilfen für Erzeugerorganisationen bereits über erhöhte Fördersätze gezielt unterstützt. Einzelbetriebliche Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung können über die einzelbetriebliche Investitionsförderung – Teil Diversifizierung – gefördert werden.

8. Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um im Bildungswesen die Bedeutung regionaler Ernährung und Biodiversität zu vermitteln.

Zu 8.:

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass im Bildungswesen die Bedeutung von Biodiversität und regionaler Ernährung stärker vermittelt werden.

§ 8 LLG-E soll die Maßnahmen im Bereich der Bildung bündeln. Nach § 8 Abs. 2 LLG-E soll die Artenvielfalt und der ökologische Landbau ein vorrangiges Bildungsziel sein. In der landwirtschaftlichen Berufsbildung und den Fortbildungsangeboten des Landes, insbesondere den für den beruflichen Pflanzenschutzmittel-einsatz nötigen Schulungen für den Sachkundenachweis, soll die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden. Betriebe sollen

zudem gezielt zu vorbeugenden, biologischen und mechanischen Pflanzenschutzmethoden beraten werden, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren und alternative Möglichkeiten aufzuzeigen.

In der Gemeinschaftsverpflegung führt das Land seit 2018 insgesamt sechs Modellprojekte durch, um diese u. a. bei der Erhöhung des Einsatzes von regionalen und ökologisch erzeugten Lebensmitteln sowie bei der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu unterstützen.

Die Landesregierung legt seit 2017 mit der Ernährungsstrategie Baden-Württemberg bewusst einen Schwerpunkt auf eine verbesserte Ernährungsbildung mit dem Fokus nachhaltiger Konsum, zu dem insbesondere saisonal und in der Region erzeugte Lebensmittel gehören. Ebenso ist die Information über nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung verankert. Zur Verbesserung der Bildungsarbeit der Ernährungszentren und Landwirtschaftsämter wurde im März 2019 das Landeszentrum für Ernährung gegründet. Das Landeszentrum gewährleistet darüber hinaus die Verknüpfung der Bildungsarbeit mit den Angeboten der Außer-Haus-Verpflegung in allen Lebenswelten.

9. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Kulturlandschaftsrat zum Erhalt von Landwirtschaft und Artenvielfalt einzurichten, der die verschiedenen Interessen aus Umweltschutz, Landnutzung, Wirtschaft und Handel sowie die Erkenntnisse aus der Forschung bündelt und voranbringt.

Zu 9.:

Über das Eckpunktepapier hinaus wurde bereits im Oktober 2019 von der Landesregierung beschlossen, dass ein Dialogforum Landwirtschaft und Naturschutz einzurichten ist. Spitzenvertretungen aus Bauernverbänden und den anerkannten Naturschutzverbänden unter Teilnahme der für Landwirtschaft und Naturschutz zuständigen Ministerien soll hiermit der Austausch über aktuelle Themen ermöglicht werden. Dabei ist vorgesehen, dass mindestens einmal jährlich ein Treffen der Vertreterinnen und Vertreter der genannten Akteure stattfindet. Themenbezogen können Gäste oder weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Gesellschaft hinzugezogen werden.

Zusätzlich bestehen derzeit weitere Gremien, die sich über die Themen Landwirtschaft und Naturschutz austauschen; dies unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft. Zu nennen ist beispielsweise der Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz oder der Fachausschuss für Naturschutzfragen.

10. Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass auch der Handel seiner besonderen Verantwortung im Sinne des Artenschutzes und einer nachhaltigen heimischen Landwirtschaft gerecht wird.

Zu 10.:

Die Landesregierung ist sich der Wichtigkeit bewusst, den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) für die Belange des Artenschutzes zu gewinnen. Wie unter Ziffer 7 beschrieben, ist es Ziel der Landesregierung, den Anteil der Produkte, die eine gesicherte Qualität über dem gesetzlichen Standard sowie eine nachvollziehbare und transparente Herkunft vom Acker bis zur Theke gewährleisten können (z. B. Produkte mit dem Qualitätszeichen [QZBW] oder Biozeichen Baden-Württemberg [BioZBW]), zu erhöhen und dabei deren Erzeuger und Verarbeiter zu unterstützen. Dafür braucht es den Handel als Partner, um die ausgelobte Qualität und Herkunft erfolgreich zu transportieren. Bisherige Aktivitäten werden fortgeführt und weiter ausgebaut. Dabei sollen verstärkt Naturschutzleistungen berücksichtigt werden und die höheren Verkaufspreise, die bei hochwertigen regionalen Produkten erzielt werden können, sollten zu einem fairen Anteil bei den Erzeugern ankommen.

Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des Volksantrags

Der Gegenstand des Volksantrags liegt im Zuständigkeitsbereich des Landtags und widerspricht weder Grundgesetz (GG) noch Landesverfassung (LV). Im Einzelnen:

1. Zuständigkeitsbereich des Landtags

Nach Artikel 59 Abs. 2 S. 1 LV kann das Volk die Befassung des Landtags mit Gegenständen der politischen Willensbildung im Zuständigkeitsbereich des Landtags, auch mit einem ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf, beantragen. Eine Befassung des Landtags mit verfassungswidrigen Gegenständen ist nicht sachgerecht (s. LT-Drs. 15/7330, S. 32 f.). Nach Artikel 27 Abs. 2 LV übt der Landtag die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe der Verfassung. Der Zuständigkeitsbereich des Landtags ist demnach jedenfalls dann eröffnet, soweit für die im Volksantrag genannten Bereiche eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht.

In den zehn Punkten des als Beschlussantrag formulierten Volksantrags geht es insbesondere um ein Bekenntnis zum flächendeckenden Erhalt der Landwirtschaft sowie die Weiterentwicklung bestehender Förderprogramme hierzu (Nr. 1), den Artenrückgang und die Befassung der Forschungseinrichtungen des Landes damit (Nr. 2 und 4), den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die damit zusammenhängende Forschung im Bereich des Pflanzenschutzes (Nr. 3 und 4), den Biotopschutz für Streuobstwiesen (Nr. 5), den Flächenverbrauch im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie (Nr. 6), die Förderung des Ökolandbaus (Nr. 7), die Aufnahme der Biodiversität in Lehrplänen der Bildungseinrichtungen (Nr. 8), die Einrichtung eines Kulturlandschaftsrats im Land (Nr. 9) und einen Lebensmittelhandel im Sinne des Artenschutzes und der heimischen Landwirtschaft etwa in Form der Weiterentwicklung der Förderung der regionalen Vermarktung (Nr. 10).

Damit bewegt sich der Antrag zuvörderst auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Für diese Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung besteht die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Maßgabe von Artikel 70, 72 Abs. 1 i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 29 und 17 GG und dem Abweichungsrecht von bestehenden bundesrechtlichen Regelungen zu Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG).

Für den Pflanzenschutz kommt Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG, für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung Artikel 74 Abs. 1 Nr. 13 GG und für Regelungen für die Wirtschaft und den Handel Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG in Betracht.

Darüber hinaus fällt die Festsetzung der Lehrinhalte der Bildungseinrichtungen (Nr. 8) und die Wissenschaft nach Artikel 70 GG in die Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Die im Volksantrag benannten Themenfelder fallen damit grundsätzlich in die Gesetzgebungskompetenz und folglich in die Entscheidungszuständigkeit des Landtags.

Innerhalb der Landeskompetenz kommt dem Gesetzgeber gemäß Artikel 25 Abs. 2 LV eine grundsätzliche Allzuständigkeit zu. Er darf sich aber gegenüber anderen Organen keine Kompetenzen zumessen, die ihm von Verfassung wegen nicht zustehen, z. B. bezüglich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Zulässig sind auf diesem Feld aber grundsätzlich die in der Praxis stark verbreiteten „Ersuchen“ des Landtags an die Landesregierung (in Form schlichter Parlamentsbeschlüsse), die zwar keine rechtliche Bindung entfalten, aber dennoch politisch großes Gewicht haben (vgl. Haug, Art. 27 Rn. 19). Auch die im Volksantrag verwendete Formulierung „Die Landesregierung wird aufgefordert“ (Nr. 2 bis 10 des Volksantrags) kann in diesem Sinne eines rechtlich nicht verbindlichen Ersuchens an die Landesregierung verstanden werden, sodass der Volksantrag diesbezüglich in der Kompetenz des Landtags liegt.

2. Kein Widerspruch zum Grundgesetz

Aufgrund der im Antrag genannten Themenfelder ist zunächst grundsätzlich eine Betroffenheit einer Reihe von Grundrechten wie Berufsfreiheit, Freiheit der Lehre und Forschung, das Eigentumsrecht sowie die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 12 GG, Artikel 5 Abs. 3 GG, Artikel 14 GG sowie Artikel 2 Abs. 1 GG jeweils auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 LV) denkbar.

Allerdings soll durch den Volksantrag nur der Beschluss gefasst werden, bestimmte Themen anzugehen bzw. sich zu diesen zu bekennen und die Landesregierung aufzufordern, sie inhaltlich in eine bestimmte Richtung zu lenken. Für eine Nichtvereinbarkeit mit dem Grundgesetz müsste es mit dem Volksantrag zu (absehbaren) Grundrechtsverletzungen kommen. Solche sind jedoch mangels konkreter Regelungen nicht absehbar.

Es ist auch kein sonstiger Grundgesetzverstoß ersichtlich.

3. Kein Widerspruch zur Landesverfassung

Auch bzgl. der Landesverfassung ist kein Widerspruch ersichtlich. Insbesondere sprechen die Staatszielbestimmungen der Landesverfassung in Artikel 3 a LV (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) und 3 c LV (Landschaftspflege) für eine zulässige Befassung des Landtags.

In Artikel 3 a Abs. 1 LV wird der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen festgelegt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind mit dem Begriff der Umwelt gleichzusetzen und umfassen die gesamte natürliche Umwelt, einschließlich der Kulturlandschaften (Haug, Art. 3 a Rn. 18). Konkreter zählen hierzu u. a. Luft, Boden, das Landschaftsbild und auch von Menschen kultivierte Landschaften, zudem auch Pflanzen und Tiere (Haug, Art. 3 a Rn. 19). Artikel 3 a LV verlangt wie auch Artikel 20 a GG im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, dass Umweltgüter nur in dem Maße durch den Menschen in Anspruch genommen werden dürfen, als ihr Bestand dauerhaft erhalten und gesichert werden kann (Haug, Art. 3 a Rn. 22). Die im Volksantrag genannten Themenfelder befassen sich inhaltlich mit den natürlichen Lebensgrundlagen. Es werden Vorschläge unterbreitet, die sich im Rahmen der Staatszielbestimmung bewegen und den dort definierten Schutzauftrag zu erreichen suchen.

Artikel 3 c Abs. 2 LV normiert u. a. den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Denkmale der Natur als Staatszielbestimmung. Dabei ergänzt die Norm Artikel 3 a Abs. 1 LV. Bei den Naturdenkmälern kann auf die Legaldefinition im Bundesnaturschutzgesetz Bezug genommen werden (Haug, Art. 3 c Rn. 23). Die Befassung des Landtags mit den einschlägigen Themenfeldern bewegt sich im Bereich des Landschaftsschutzes und kann als Maßnahme des Landtags gewertet werden, dem aus einer Staatszielbestimmung resultierenden Auftrag gerecht zu werden.

Sonstige Verstöße gegen die Landesverfassung sind nicht ersichtlich.